

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Thomas (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Datenerhebung zu Anzahl und Gesundheitszustand verwilderter Hauskatzen in Thüringen

Gemäß § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebiets deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

Diese Ermächtigung wurde in Thüringen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Seit der Übertragung im Jahr 2016 scheitert die Einführung von Katzenschutzverordnungen meiner Kenntnis nach insbesondere daran, dass sich Entscheidungsträger außerstande sehen, Daten zu erheben, die für den Erlass von Verordnungen nach § 13b TierSchG erforderlich sind.

Der eingetragene Verein Landestierschutzverband Thüringen hat meines Wissens nach jetzt ein Konzept zur Datenerhebung erarbeitet, das dem Fachministerium und den Landkreisen und kreisfreien Städten übersandt wurde.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 29. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 beantwortet:

1. Wie schätzt die Landesregierung das Konzept des eingetragenen Vereins Landestierschutzverband Thüringen zur Erhebung von Daten zur Anzahl und zum Gesundheitszustand von verwilderten Hauskatzen ein, um daraus Schlüsse im Sinne des Vorliegens der Voraussetzungen von § 13b TierSchG zu ziehen (Antwort bitte begründen)?

Antwort:

Das Konzept zur Erhebung von Daten zur Anzahl und zum Gesundheitszustand von verwilderten Hauskatzen in Gemeinden und in Thüringen des Landestierschutzverbands Thüringen e. V. befindet sich derzeit in der Prüfung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie, daher kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Einschätzung zum Konzept gegeben werden.

2. Wird die Landesregierung auf dem Erlassweg beziehungsweise über die nachgeordneten Fachaufsichtsbehörden Einfluss auf die unteren Tierschutzbehörden nehmen, dass diese nach dem Konzept des eingetragenen Vereins Landestierschutzverband Thüringen Daten erheben oder wird die Landesregierung

das vorliegende Konzept weiterentwickeln beziehungsweise ein eigenes Konzept zur Datenerhebung erstellen, das den Landkreisen und kreisfreien Städten auf dem Erlasswege zur verpflichtenden Umsetzung zur Verfügung gestellt wird (Antwort bitte begründen)?

Antwort:

Die Möglichkeit sowie inhaltliche Gestaltung eines Erlasses befindet sich in der Prüfung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie. Daher kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

3. Wer trägt nach Auffassung der Landesregierung die Kosten für die tierschutzgerechte Verwahrung und Kastration von freilebenden Katzen – sowohl in Landkreisen mit als auch ohne Katzenschutzverordnung?

Antwort:

Das Land stellt unabhängig von dem Bestehen einer Katzenschutzverordnung Fördermittel für die Kastration freilebender Katzen nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen zur Verfügung.

Im Fall einer Verwahrung dieser Tiere werden je nach Einzelfall die anfallenden Kosten durch die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, die zuständigen Ordnungsbehörden oder Tierschutzvereine getragen.

Schenk
Ministerin